

Abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Pauschale müssen folgende Veranstaltungen nicht mehr bei der GEMA angemeldet werden:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
Erläuterung:
Musikwiedergabe, die die Versammlung begleiten soll. Die Musik hat keinen Veranstaltungscharakter im Sinne einer geselligen Veranstaltung.
- (b) Vortragsabende
Erläuterung:
Die Musikwiedergaben soll den/die Vorträge begleiten bzw. sie umrahmen. Die Musikwiedergabe erfolgt zwischen den Vorträgen oder in den Pausen.
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
Erläuterung:
Beliebige Musikwiedergaben von beliebiger Dauer jedoch, ohne Tanz.
- (d) Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
Erläuterung:
Keine Musik durch Musikkapellen, gilt ausschließlich für Turnerfeste.
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
Erläuterung:
Musikwiedergabe, die den Festakt umrahmt bzw. ihn begleitet; keine Musikwiedergabe im Sinne eines Konzertes; der Festakt steht im Vordergrund, nicht die Musikwiedergaben.
- (f) Totenfeiern
Erläuterung:
Musikwiedergabe anlässlich der Beisetzung eines gestorbenen Kameraden; Ehrungen der Toten an Gedenktagen.
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z. B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
Erläuterung:
Beliebige Musikwiedergaben von beliebiger Dauer, jedoch ohne Tanz bei Veranstaltungen der Jugendgruppen, wobei die Belange eines Elternabends im Vordergrund stehen.
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
Beispiele:
Tanzsparten, Eiskunstlauf, Synchronschwimmen u. ä. Bei mehr als 1.000 Besuchern setzt die gesonderte Vergütung ab dem 1. Besucher ein. Die trainierenden Sportler müssen Amateurstatus haben.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
Erläuterung:
Aufenthaltsräume von Vereinen, die nur den Mitgliedern zur Verfügung stehen und in denen lediglich mitgebrachte Getränke oder Speisen verzehrt werden.
Sofern die Speisen und/oder Getränke gegen ein Entgelt abgegeben werden – auch ohne Gewinnerzielungsabsicht („Selbstkostenpreis“) – sind die aufgeführten Nutzungen nicht mehr abgegolten und müssen gesondert lizenziert werden.
- (k) Musiknutzung auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.

- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.

Erläuterung:

Ein sportlicher oder spielerischer Wettbewerb muss vordergründig sein. Vorgeführte Sportarten im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung o. ä. sind hierdurch nicht erfasst.

- (m) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.

Erläuterung:

Tage der offenen Tür zur Mitgliederwerbung, wobei die Mitgliederwerbung im Vordergrund stehen und erkennbar sein muss. Keine gesellige Veranstaltung im Sinne einer Vereinsfeier; insbesondere keine Tanzveranstaltung für Mitglieder und/oder Besucher.

- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

Erläuterung:

Musikknutzungen bei Kursen, die von Ziffer (i) abweichen; z. B. Aerobic, Jazzdance, Fatburner etc. Sofern derartige Kurse auch für Vereinsfremde angeboten werden, ist eine gesonderte Vergütung zu zahlen.

- (o) Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.

Beispiele:

Einsatz von Multimedialgeräten in Seminaren.

- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern. Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA-Tarif M-SP.

Erläuterung:

Die Musikwiedergabe dürfen insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen; bei mehr als 1.000 Besuchern oder mehr als 30 Minuten Musik erfolgt die Vergütung nach den einschlägigen Vergütungssätzen.